

2. Änderung des Bebauungsplans und der örtlichen Bauvorschriften "Hardrain" in Kuppenheim (Lkr. Rastatt)

Umweltbeitrag – Text zur Integration in die Begründung

Stand 04.11.2025



Auftraggeber:

Stadt Kuppenheim

Friedensplatz

76456 Kuppenheim



**Planungsbüro für
Landschaftsökologie
Arten- und
Naturschutz
Lehmann GbR**

PLAN L GbR

Schoferstraße 7a · D-77830 Bühlertal

Telefon +49 7223 7683 237

info@Plan-Lehmann.de · www.Plan-Lehmann.de

Gesellschafter Jochen Lehmann (Dipl.-Ing. Landespflege (FH))
und Anja Lehmann (M.Sc. Biologische Diversität und Ökologie)

Inhaltsverzeichnis

1 Einleitung	1
2 Inhalt der 2. Bebauungsplanänderung	2
3 Auswirkungen der 2. Bebauungsplanänderung auf die Umweltbelange	4
4 Maßnahmenvorschläge	9
5 Zusammenfassung	9

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1	Änderungsbereich (rot) für die 2. Änderung des Bebauungsplans und der örtlichen Bauvorschriften "Hardrain" im Luftbild.	1
Abbildung 2	Vergleich der bislang gültigen Festsetzungen (links: Ausschnitt aus der 1. Änderung des Bebauungsplans „Hardrain“) mit schematischer Darstellung des Plangebiets für die 2. Änderung (rot)) und den Festsetzungen der geplanten 2. Änderung (rechts).	3
Abbildung 3	Abfrage des Daten- und Kartendienst der LUBW zu gesetzlich geschützten Biotopen im Änderungsgebiet (rot).	7
Abbildung 4	Abfrage des Daten- und Kartendienst der LUBW zum landesweiten Biotopverbund im Änderungsgebiet (rot).	7
Abbildung 5	Bestandskarte Kernflächen Biotopverbund im Nachbarschaftsverband Bischweier-Kuppenheim (Kartenausschnitt, Entwurfsfassung Stand 09.05.2025), Änderungsgebiet in rot.	8

1 Einleitung

Die Aufstellung des Bebauungsplanes „2. Änderung des Bebauungsplans und der örtlichen Bauvorschriften "Hardrain"“ als Änderung des rechtskräftigen Bebauungsplanes „1. Änderung und Erweiterung Hardrain“ in Kuppenheim erfolgt im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB. Eine formelle Umweltprüfung nach § 2 Absatz 4 BauGB sowie ein Umweltbericht nach § 2a BauGB ist somit nicht erforderlich. Die Belange des Umweltschutzes sind aber gemäß § 1 Absatz 6 Nr.7 BauGB im Rahmen der Gesamtabwägung bei der Änderung des Bebauungsplans zu berücksichtigen. Die Belange des Umweltschutzes werden erörtert zum einen anhand einer artenschutzrechtlichen Ersteinschätzung zum Vorhaben (PLAN L 2025), und zum anderen anhand einer zusammenfassenden Betrachtung der Auswirkungen des Vorhabens auf die Schutzgüter auf Grundlage von § 1 (6) Nr. 7 BauGB. Es werden die Auswirkungen der B-Planänderung auf die Schutzgüter Tiere, Pflanzen, Fläche, Boden, Wasser, Klima/Luft, Landschaft, biologische Vielfalt, Mensch sowie Kultur- und Sachgüter betrachtet.

Das Änderungsgebiet befindet sich zwischen dem Mercedes-Benz-Werk, der Eichetstraße und der freien Landschaft. Es umfasst die Flurstücke Nrn. 5957, 5958 (in Teilen), 6308 (in Teilen), 6309 (in Teilen), 6310 (in Teilen), 6311 (in Teilen), 6375, 6376, 6377, 6378 sowie 6379 (in Teilen). Die Größe des Plangebiets bemisst ca. 9.380 m².

Im Änderungsgebiet befinden sich derzeit Wiesenflächen, einzelne Obstbäume, ein Regenklärbecken sowie ein Löschwasserbrunnen. Das Regenklärbecken und der Löschwasserbrunnen sollen im Rahmen der 2. Änderung des Bebauungsplans „Hardrain“ erhalten bleiben.

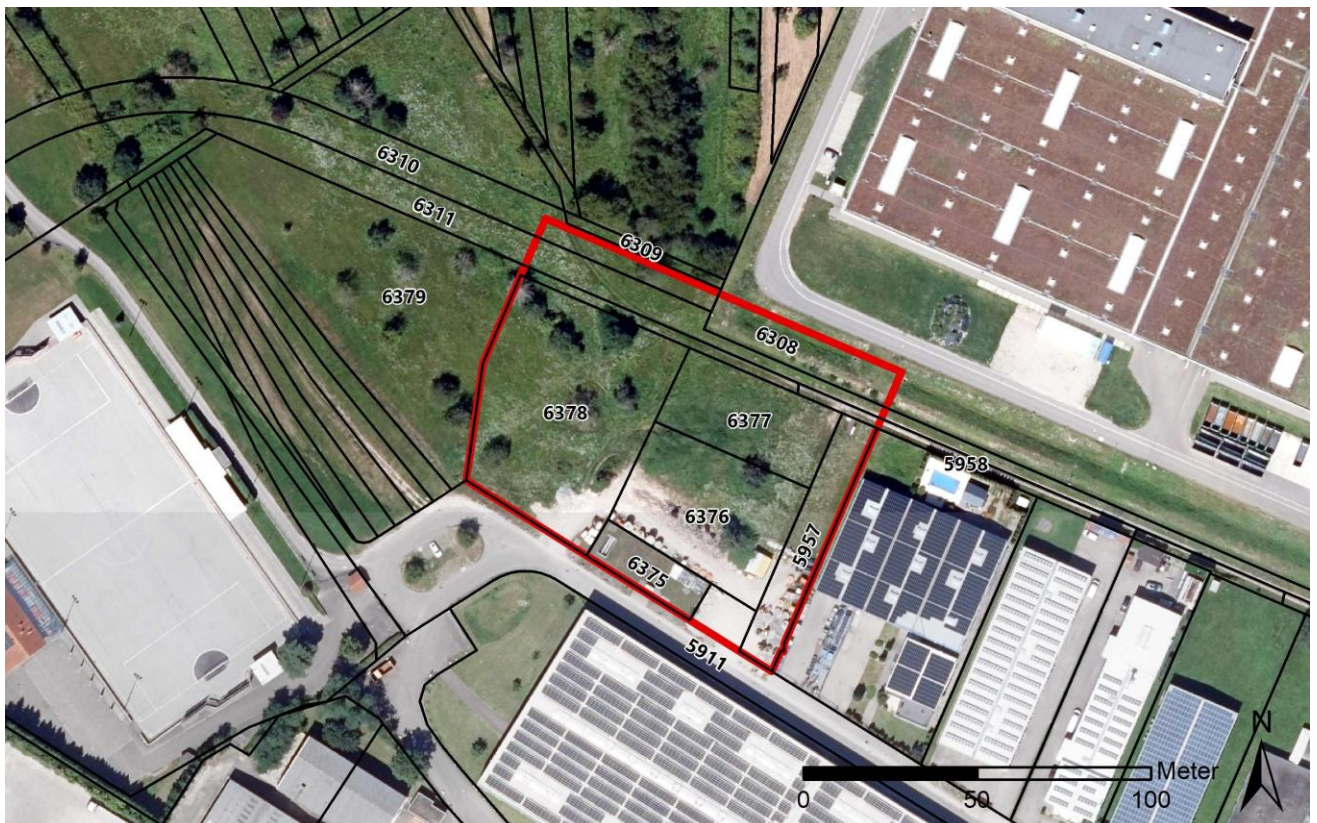


Abbildung 1 Änderungsbereich (rot) für die 2. Änderung des Bebauungsplans und der örtlichen Bauvorschriften "Hardrain" im Luftbild.

2 Inhalt der 2. Bebauungsplanänderung

Für den ca. 9.380 m² großen Geltungsbereich der 2. Änderung gelten bislang die Festsetzungen zur 1. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplans „Hardrain“ vom 07.08.2014 (Rechtskraft), siehe hierzu linker Kartenausschnitt in Abbildung 2. Der Bereich ist bislang als Industriegebiet (GI) ausgewiesen, es sind bauliche und sonstige Anlagen und Einrichtungen zulässig, die der Herstellung, Bearbeitung und Verarbeitung von Kraftfahrzeugteilen dienen, einschließlich der diesem Betriebszweck dienenden Nebeneinrichtungen und -anlagen (§ 1 Abs. 1 der textlichen Festsetzungen), nicht zulässig sind alle sonstigen Betriebe und Anlagen; die Ausnahmen gemäß § 9 Abs. 3 der BauNVO werden nicht Bestandteil des Bebauungsplans (§ 1 Abs. 2 der textlichen Festsetzungen). Im Südwesten ist eine Fläche für Anlagen zur Entsorgung von Niederschlagswasser (hier Regenklärbecken) festgesetzt, im Südosten eine Grünfläche „PFG 4“ (der durch die 2. Änderung überplante Teil der Grünfläche bemisst 430 m²). Inzwischen realisiert wurde hiervon das Regenklärbecken, weitere Teilflächen wurden zwischenzeitlich als Abstellfläche genutzt, der überwiegende Flächenanteil ist aktuell mit Wiesenvegetation und einzelnen Obstbäumen begrünt (vgl. Luftbild in Abbildung 1).

Die geplanten Änderungen umfassen (siehe hierzu rechter Kartenausschnitt in Abbildung 2):

- **Art der baulichen Nutzung:** Es sollen Betriebe v.a. Gewerbebetriebe (GE) gemäß dem Nutzungskatalog des § 8 BauNVO zulässig sein.
- **Überbaubare Grundstücksfläche:** Vergrößerung der Baugrenze im östlichen Bereich.
- **Versorgungsflächen:** Reduzierung der Fläche des Regenklärbeckens auf die tatsächlich in Anspruch genommene Fläche.
- **Öffentliche Verkehrsfläche:** Ausweisung einer öffentlichen Verkehrsfläche (ca. 195 m²) zur Erschließung der Flurstücke 6376 und 6377.
- **Grünflächen:** Vergrößerung der Grünfläche „PFG 4“ im Südosten. Vergrößerung der Grünfläche „PFG 3“ im Nordosten. Insgesamt bemessen die neu festgesetzten Grünflächen nun 2.800 m², neu hinzugekommen ist damit Grünfläche im Umfang von 2.370 m².
- **Äußere Gestaltung baulicher Anlagen:** Bislang sind nur Flachdächer mit Dachneigungen von 0°-3° zulässig. Nun sollen Flachdächer mit Dachneigungen von 0°-5° und ergänzend auch flachgeneigte Satteldächer mit einer Dachneigung von 6°-20° zugelassen werden.
- **Sonstiges:** die Fläche für Stellplatzzone wird ersatzlos gestrichen (kein Bedarf mehr vorhanden)

Keine Änderungen ergeben sich bei der Außengrenze des räumlichen Geltungsbereichs, der Grundflächenzahl von 0,8 und der Baumassenzahl 5. Auch die zulässige Attikahöhe baulicher Anlagen bleibt bei 138 m ü. NN bei einer Erdgeschossfußbodenhöhe von 125 m ü. NN wie bereits in den Festsetzungen zur 1. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplans „Hardrain“ beschrieben.

Flächenbilanz zur 2. Änderung des Bebauungsplans:

• Gewerbegebiet	ca. 5.921 m ²
• Öffentliche Grünfläche	ca. 2.800 m ²
• Öffentliche Verkehrsflächen	ca. 195 m ²
• Versorgungsflächen (Regenklärbecken)	ca. 460 m ²
• Summe / Geltungsbereich	ca. 9.376 m²

Die aufgeführten Änderungen gelten für das abgegrenzte Plangebiet (Abbildung 1 und Abbildung 2 rechts). Ergänzend zu den bereits bestehenden Festsetzungen und örtlichen Bauvorschriften zur 1. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplans „Hardrain“ vom 07.08.2014.

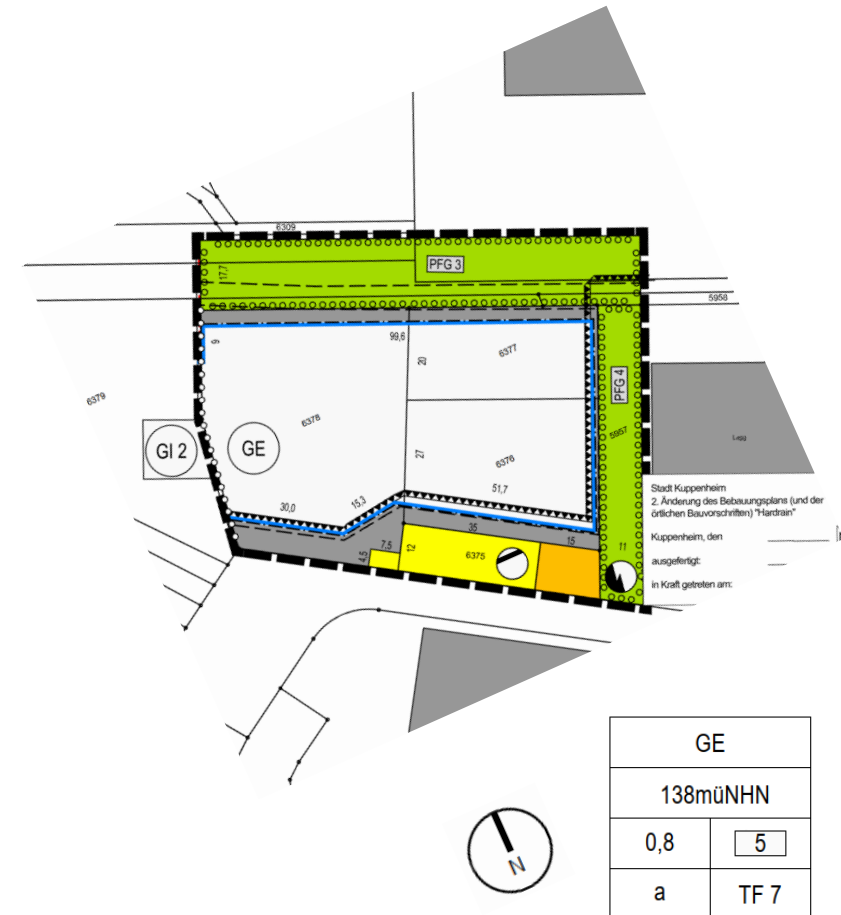
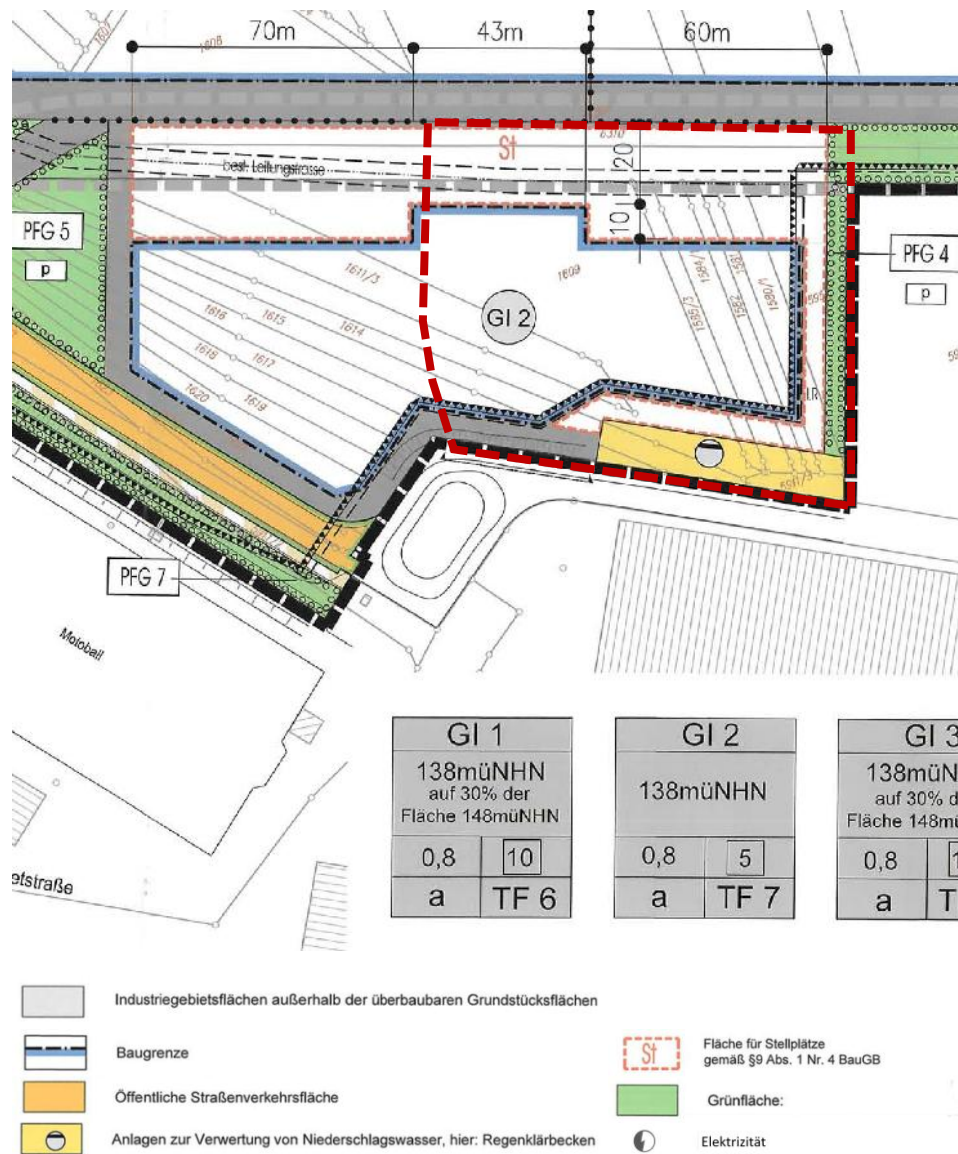


Abbildung 2 Vergleich der bislang gültigen Festsetzungen (links: Ausschnitt aus der 1. Änderung des Bebauungsplans „Hardrain“) mit schematischer Darstellung des Plangebiets für die 2. Änderung (rot)) und den Festsetzungen der geplanten 2. Änderung (rechts).

3 Auswirkungen der 2. Bebauungsplanänderung auf die Umweltbelange

Die Auswirkungen des im Änderungsgebiet bislang gültigen Bebauungsplans „1. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplans „Hardrain“ vom 07.08.2014 auf die Umweltbelange wurden im Rahmen des damaligen Verfahrens in einem Umweltbericht abgeprüft (LarS 2014). Die vorliegende Prüfung der Auswirkungen der 2. Änderung fokussiert sich daher auf die Unterschiede zwischen den bislang gültigen (1. Änderung) und neu geplanten Festsetzungen (2. Änderung) bzw. die Auswirkungen dieser Unterschiede auf die folgenden Schutzgüter für das Änderungsgebiet:

Tiere

Die faunistischen Bestandserhebungen und artenschutzrechtliche Verträglichkeitsprüfung zur 1. Änderung liegen über 10 Jahre zurück (Deuschle 2014) mit Geländekartierungen in den Jahren 2012/2013. Aufgrund dessen wurde für die 2. Änderung das Plangebiet in 2025 erneut begangen und unter Berücksichtigung der damaligen Ergebnisse eine artenschutzrechtliche Potentialanalyse durchgeführt (PLAN L 2025). In Deuschle (2014) sind für das Plangebiet Nachweise der nach Anhang IV der FFH-Richtlinie geschützten Zauneidechsen dokumentiert. Entsprechende Ausgleichsmaßnahmen für die Zauneidechsen wurden im Rahmen der 1. Änderung auf den Pflanzengebotsflächen PFG1, PFG5 und PFG7 sowie der Kompensationsfläche AF1 umgesetzt. Der Artnachweis wurde bei der erneuten Begehung in 2025 nicht mehr bestätigt, da sich die Lebensraumstrukturen im Änderungsgebiet zwischenzeitlich verändert haben. Mittlerweile sind für Reptilien geeignete Strukturen im Änderungsgebiet nicht mehr vorhanden. Damalige Fundstellen werden aktuell als Lagerfläche genutzt. Zudem wurden Brombeergebüsche und Sträucher gerodet, so dass Saumstrukturen fehlen. Bei den möglicherweise vorkommenden Fledermausarten ist zu beachten, dass bei der aktuellen Begehung des Änderungsgebiets keine Höhlen oder Spalten festzustellen waren, welche als Quartiere dienen können. Für Arten wie die Zwergfledermaus kann das Änderungsgebiet eventuell als Nahrungsraum dienen. Aufgrund der Habitatausstattung ist allerdings nicht davon auszugehen, dass es sich um ein essenzielles Nahrungshabitat handelt. Von den europäischen Vogelarten wurde von Deuschle (2014) für das Änderungsgebiet lediglich die momentan ungefährdete Dorngrasmücke festgestellt. Ein Vorkommen der Art kann aktuell aufgrund fehlender Sträucher und Gebüsch ausgeschlossen werden. Im Rahmen der 1. Änderung wurden planexterne Ausgleichsflächen für planungsrelevante Vogelarten umgesetzt. Ein vorhabenbedingtes Töten von Vögeln (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG) kann bei einer Fällung von Gehölzen innerhalb der Brutzeit aktuell jedoch nicht ausgeschlossen werden.

→ Maßnahmen zur dauerhaften Sicherung der ökologischen Funktion von Fortpflanzungs- und Ruhestätten von Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie bzw. von Vogelarten der Vogelschutzrichtlinie sind nicht erforderlich bzw. wurden bereits im Rahmen der 1. Änderung umgesetzt. Um das Töten von Individuen (Vögel) im Zusammenhang mit der Zerstörung potenzieller Fortpflanzungs- und Ruhestätten zu vermeiden, ist die Fällung von Gehölzen im Winterhalbjahr zwischen Anfang Oktober und Ende Februar durchzuführen.

Pflanzen

Gemäß Umweltbericht wird der Geltungsbereich der 1. Änderung als Nutzungsmosaik aus Äckern, Wiesen, Streuobst, Kleingärten, Baumschulen und Brachflächen beschrieben. Teilbereich liegen brach und weisen Pflegedefizite auf. Es wurden Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung sowie zur Kompensation von Beeinträchtigungen auf Pflanzgebots- und Maßnahmenflächen festgesetzt. So wurde bspw. die Streuobstinitiative gegründet, die durch konkrete Maßnahmen der Sicherung und Entwicklung der lokaltypischen Kulturlandschaft dient.

Durch die 2. Änderung soll eine neue ca. 195 m² große Verkehrsfläche zur Erschließung der dahinter liegenden Flurstücke ausgewiesen werden. Demgegenüber steht die Rücknahme von Stellplatzfläche zu Gunsten einer deutlichen Vergrößerung der zwei Grünflächen PFG 3 und PFG 4. Die Grünflächen bemessen im Änderungsgebiet zukünftig insgesamt ca. 2.800 m² statt 430 m². Die Vorgaben zu Nutzungen (PFG 3: Leitungsrechte, naturnah angelegte Retentions- und Versickerungsbereiche / PFG 4: Leitungsrechte, unbefestigter Weg) und Begrünung (PFG 3: Wiesenansaat, feuchtigkeitsliebende Stauden / PFG 4: Wiesenansaat) der beiden Grünflächen gemäß Festsetzungen der 1. Änderung bleiben bestehen und sind auf die Erweiterungsflächen zu übertragen. FFH-Mähwiesen sind von der 2. Änderung nicht betroffen. Insgesamt ergibt sich eine positive Flächenbilanz.

→ Für das Schutzgut Pflanzen ergibt sich eine positive Auswirkung.

Fläche

Das Schutzgut Fläche wurde im Umweltbericht zur 1. Änderung nicht als eigenständiges Schutzgut bearbeitet. Mit Bezug zum Schutzgut Pflanzen gilt für die 2. Änderung die positive Flächenbilanz auch für das Schutzgut Fläche. Dem Grundsatz zum sparsamen und nachhaltigen Umgang mit Fläche folgend, passt die 2. Änderung die rechtliche Planungsgrundlage an die aktuellen Bedürfnisse und Notwendigkeiten an. So werden nicht mehr erforderliche Stellplatzflächen aus dem Bebauungsplan gestrichen und stattdessen die angrenzenden Grünflächen vergrößert. Die Fläche für das Regenklärbecken wird auf das tatsächlich erforderliche Maß reduziert, so dass eine neue Zufahrt realisiert werden kann, die der direkten Anbindung der dahinter liegenden Flurstücke an das bestehende Straßennetz dient. Das Maß der baulichen Nutzung der 2. Änderung entspricht den Maßgaben der 1. Änderung, hier ergeben sich keine Veränderungen.

→ Für das Schutzgut Fläche ergibt sich eine positive Auswirkung.

Boden

Gemäß Umweltbericht zur 1. Änderung kommt dem Schutzgut Boden eine mittlere bis hohe Wertigkeit zu. Zudem seien im Altlastenkataster des Landkreises Rastatt keine Verdachtsflächen dargestellt, so dass mit keinen entsprechenden Verunreinigungen zu rechnen ist.

Für die 2. Änderung gilt mit Bezug zum Schutzgut Pflanzen die positive Flächenbilanz auch für das Schutzgut Boden. Durch den erhöhten Anteil an Grünfläche (Differenzfläche ca. 2.370 m²) können natürliche Bodenfunktionen im Plangebiet erhalten bzw. rekultiviert werden. Die Festsetzungen und Hinweise zur Bodenbehandlung und Bodenverwertung aus der 1. Änderung sind weiterhin zu berücksichtigen.

→ Für das Schutzgut Boden ergibt sich eine positive Auswirkung.

Wasser

Gemäß Umweltbericht zur 1. Änderung kommt dem Schutzgut eine mittlere bis hohe Wertigkeit zu, da das Plangebiet in Zone IIIA des Wasserschutzgebiets Nr. 216.047 liegt. Zum Grundwasserschutz wurde auf geltende technische Anforderungen im Umgang mit wassergefährdenden Stoffen verwiesen, zudem wurden für die Versickerung von anfallendem Niederschlagswasser Vorgaben festgesetzt. Unter diesen Voraussetzungen und der Einhaltung der Wasserschutzgebietsverordnung kommt der Umweltbericht zu dem Ergebnis, dass vom Vorhaben keine Beeinträchtigungen auf das Schutzgut ausgehen.

Diese Maßgaben gelten auch für die 2. Änderung. Eine Nutzung von Grundwasser ist im Änderungsgebiet gemäß der Konzeption der Planung nicht vorgesehen. Das Grundwasser ist vor Verunreinigungen zu schützen. Daher sieht die Konzeption der Planung weiterhin vor, dass das im Änderungsgebiet anfallende Schmutzwasser über den Anschluss an die zentrale Abwasserbeseitigungsanlage abgeführt wird. Anfallendes Niederschlagswasser

soll über technische Anlagen auf den Grundstücken versickern. Unbelastetes Niederschlagswasser soll dezentral über Versickerungsmulden sowie Retentions-Versickerungsbecken über eine belebte Bodenzone oder über technische Anlagen versickern. Die Becken sind naturnah zu gestalten und miteinander zu verbinden. Behandlungsbedürftiges Niederschlagswasser soll über das vorhandene Regenklärbecken bzw. nach Aufbereitung dem öffentlichen Entwässerungssystem in der Eichetstraße zugeführt werden. Das auf öffentlichen Verkehrsflächen anfallende Niederschlagswasser wird über einen Regenwasserrückhaltekanal oder -becken gedrosselt in den städtischen Regenwasserkanal in der Eichetstraße eingeleitet.

→ Für das Schutzgut Wasser entstehen keine Beeinträchtigungen.

Klima/Luft

Gemäß Umweltbericht bzw. dem Gutachten zu den lokalklimatischen Auswirkungen sind durch die 1. Änderung keine wesentlichen Änderungen der lokalklimatischen Verhältnisse in den umliegenden Siedlungsbereichen zu erwarten. In der direkten Umgebung des Plangebietes seien demnach geringe Einschränkungen der Kaltluftströmungen über bestehenden Freiflächen zu erwarten. Durch den zusätzlichen LKW- und Kfz-Verkehr sei zwar eine gewisse Zunahme der Luftschadstoffe zu erwarten, aber keine Konflikte mit den gültigen Grenzwerten zum Schutz der menschlichen Gesundheit anzunehmen. Maßnahmen zur Minderung des Aufheizungspotentials bzw. Verbesserung des Kleinklimas wurden festgesetzt wie z.B. Fassadenbegrünung und Dachbegrünung auf mindestens 50 % der Dachflächen, zudem wurden Pflanzlisten mit heimischen und standortgerechten Gehölzen festgesetzt.

Für die 2. Änderung gilt mit Bezug zum Schutzgut Pflanzen die positive Flächenbilanz auch für das Schutzgut Klima/Luft. Durch den erhöhten Anteil an Grünfläche entstehen zusätzliche Möglichkeiten für die Schaffung bioklimatisch aktiver Flächen durch die Entwicklung artenreicher Wiesen und feuchtigkeitsliebender Stauden, was dem Schutzgut direkt vor Ort dienen. Zudem verbessern die Grünachsen die Durchlüftung des Gebiets. Durch die Änderung der Nutzung (Industrie zu Gewerbe) ist aufgrund der Kleinflächigkeit keine Veränderung zu erwarten.

→ Für das Schutzgut Klima/Luft ergibt sich eine positive Auswirkung.

Landschaft

Gemäß Umweltbericht zur 1. Änderung wird dem Landschaftsbild eine geringe bis mittlere Wertigkeit in Bereichen mit Ackerflächen und eine mittlere Wertigkeit bei Streuobstflächen zugeordnet. Zur Minderung von Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes wurden Maßnahmen festgesetzt, die der optischen Einbindung des Baugebiets dienen wie z.B. gestaffelte Gebäudehöhen, Fassadenbegrünung sowie Pflanzstreifen.

Durch die 2. Änderung werden im Änderungsgebiet Flächen für Stellplätze aus dem B-Plan gestrichen. Dadurch können die zwei dortigen Grünflächen um insgesamt 2.370 m² vergrößert werden. Auf diesen Grünflächen ist die Ansaat artenreicher Wiesen und die Pflanzung feuchtigkeitsliebender Stauden vorgeschrieben. Für das Maß der baulichen Nutzung ergeben sich keine Veränderungen. Zur äußeren Gestaltung der baulichen Anlagen sind nun abgesehen von Flachdächern auch flachgeneigte Satteldächer mit einer Dachneigung von bis zu 20° zulässig. Eine Veränderung der Umweltwirkung für das Schutzgut Landschaft ergibt sich hierdurch für das Änderungsgebiet mit umgebenden Gewerbe-/Industriegebiet nicht.

→ Für das Schutzgut Landschaft ergibt sich eine positive Auswirkung.

Biologische Vielfalt mit Schutzgebieten und Biotopverbund

Gemäß Umweltbericht zur 1. Änderung gab es im Bereich für die 2. Änderung keine gesetzlich geschützten Biotope oder Strukturen, die einen bemerkenswerten Einfluss auf die biologische Vielfalt haben. Auch zwischenzeitlich sind keine neuen wertgebenden Strukturen entstanden, die nach dem Bundes- oder Landesnaturschutzgesetz BW geschützt sind (vgl. Abbildung 3). Gemäß den übergeordneten Daten der LUBW zum landesweiten Biotopverbund zählt das Änderungsgebiet zum Biotopverbund mittlerer Standorte (Abbildung 4). Allerdings lässt der Nachbarschaftsverband Bischweier-Kuppenheim derzeit das Modellvorhaben zum Biotopverbund (INULA 2018) aktualisieren. Die für die beiden Gemarkungen erstellten detaillierte Bestandskarte zu den Kernflächen ist in Abbildung 5 dargestellt, demnach liegen im Änderungsgebiet keine Flächen des Biotopverbunds.

→ Für das Schutzgut Biologische Vielfalt mit Schutzgebieten und Biotopverbund ergeben sich keine Veränderungen.

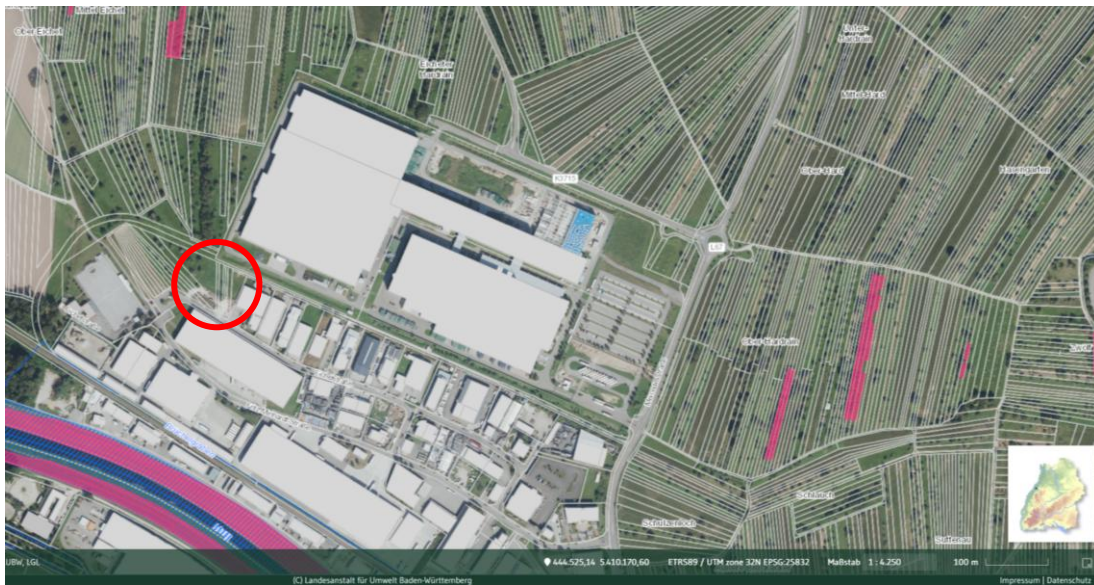


Abbildung 3 Abfrage des Daten- und Kartendienst der LUBW zu gesetzlich geschützten Biotopen im Änderungsgebiet (rot).



Abbildung 4 Abfrage des Daten- und Kartendienst der LUBW zum landesweiten Biotopverbund im Änderungsgebiet (rot).

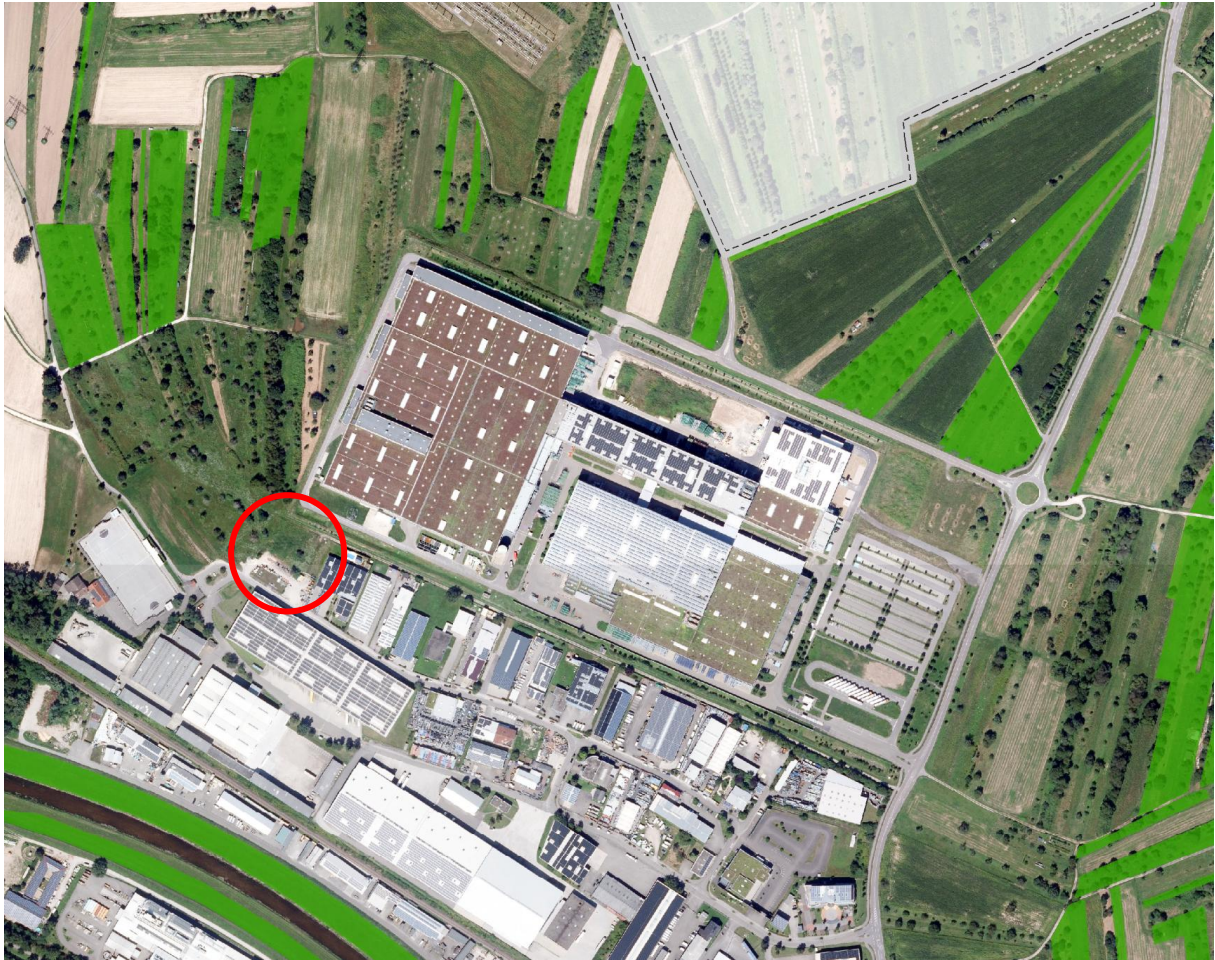


Abbildung 5 Bestandskarte Kernflächen Biotopverbund im Nachbarschaftsverband Bischweier-Kuppenheim (Kartenausschnitt, Entwurfsfassung Stand 09.05.2025), Änderungsgebiet in rot.

Mensch

Gemäß Umweltbericht zur 1. Änderung wurde dem Schutzgut Mensch aufgrund der Vielfalt des Nutzungsmosaiks und der damit verbundenen positiven Wirkung auf die Erholungsnutzung eine mittlere Wertigkeit zugeordnet. Im Hinblick auf das Thema Schallschutz wurde auf sämtliche Veränderungen gegenüber der Ausgangssituation sowie der Einhaltung von Richtwerten ganz besonderes Augenmerk gelegt. Das Plangebiet wurde hierzu in sieben Teilflächen untergliedert und flächenbezogene Emissionspegel mittels Geräuschkontingentierung zugewiesen. Laut Schalltechnischer Untersuchung mit Emissionskontingentierung treten so durch die im Plangebiet zulässigen Vorhaben an keinem der maßgeblichen Immissionsorte Überschreitungen der Relevanz-Richtwerte ein.

Durch die 2. Änderung kommt es im Änderungsbereich zur Umwidmung von einem Industriegebiet in ein Gewerbegebiet. Eine Veränderung der schalltechnischen Maßgaben bzw. der daraus resultierenden Wirkfaktoren ergeben sich dadurch nicht. Durch die Änderung der Nutzung (Industrie in Gewerbe) ist keine Auswirkung auf das Thema Schall bzw. keine Beeinträchtigung auf das Schutzgut Mensch zu erwarten. Durch die Anpassung der rechtlichen Planungsgrundlage zur Schaffung neuer Entwicklungsmöglichkeiten für Gewerbetreibende in der Stadt Kuppenheim, profitiert der Standort von der Sicherung und Schaffung neuer Arbeitsplätze, was dem Schutzgut Mensch dient. Zudem profitiert das Schutzgut Mensch durch den erhöhten Anteil an Grünflächen in Wechselwirkung mit den Schutzgütern Boden, Fläche, Wasser, Pflanzen, Klima/Luft.

→ Für das Schutzgut Mensch ergibt sich eine positive Auswirkung.

Kultur- und Sachgüter

Im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens zur 1. Änderung fand im Jahr 2013 eine Ortsbegehung durch das Landesdenkmalamt und der unteren Denkmalschutzbehörde statt. Dabei wurden keine Hinweise auf vorgeschichtliche Siedlungsstrukturen gefunden. Demnach sind für das Änderungsgebiet keine Kulturgüter bekannt. Zu den Sachgütern im Änderungsgebiet zählt das bestehende Regenklärbecken und bestehende Leitungstrassen. Diese werden durch die 2. Änderung berücksichtigt und nicht beeinträchtigt.

→ Für das Schutzgut Kultur- und Sachgüter entstehen keine Beeinträchtigungen.

4 Maßnahmenvorschläge

Bauzeitenbeschränkung: Die Fällung von Gehölzen ist im Winterhalbjahr zwischen Anfang Oktober und Ende Februar durchzuführen.

5 Zusammenfassung

Durch die 2. Änderung des Bebauungsplans und der örtlichen Bauvorschriften „Hardrain“ wird das bislang als Industriegebiet ausgewiesene Plangebiet für den ca. 9.380 m² großen Änderungsbereich in ein Gewerbegebiet umgewidmet. Das Maß der baulichen Nutzung bleibt unverändert. Die Fläche für das Regenklärbecken wird reduziert, die so frei gewordene Fläche wird als öffentliche Verkehrsfläche (ca. 195 m²) festgesetzt und dient der Erschließung des Änderungsgebiets. Gestrichen werden Flächen für Stellplätze. Diese frei gewordenen Flächen werden den vorhandenen Grünflächen zugeordnet, die sich so im Änderungsgebiet um zusätzliche 2.370 m² vergrößern. Weiterhin werden die örtlichen Bauvorschriften ergänzt bei der äußeren Gestaltung baulicher Anlagen (statt Flachdächer nun auch flach geneigte Satteldächer, nur gedeckte Farbtöne für Außenfassaden).

Durch die im Rahmen der 2. Änderung des Bebauungsplans und der örtlichen Bauvorschriften „Hardrain“ vorgesehenen Änderungen ergeben sich keine Verschlechterungen für die Schutzgüter Tiere, Pflanzen, Fläche, Boden, Wasser, Klima/Luft, Landschaft, biologische Vielfalt, Mensch sowie Kultur- und Sachgüter gegenüber den Maßgaben und daraus resultierenden Umweltwirkungen des bislang gültigen Maßgaben des Bebauungsplans „1. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplans Hardrain“ mit örtlichen Bauvorschriften. Zur Vermeidung von Beeinträchtigungen auf das Schutzgut Tiere ist die Fällung von Gehölzen im Winterhalbjahr zwischen Anfang Oktober und Ende Februar durchzuführen. Durch den in der Gesamtbilanz für das Änderungsgebiet erhöhte Anteil an Grünflächen ergeben sich positive Auswirkungen auf die Schutzgüter Pflanzen, Fläche, Boden, Wasser, Klima/Luft, und nachgeordnet Landschaft und Mensch.

Bühlertal, den 04.11.2025

Anja Lehmann

Quellenverzeichnis

- DEUSCHLE, J. (2014): Erweiterung Baugebiet „Hardrain“ - spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP). Unveröff. Gutachten i.A. der Stadt Kuppenheim: 219 S.
- INULA (2018): Modellvorhaben Umsetzung Landesweiter Biotopverbund im Nachbarschaftsverband Bischweier-Kuppenheim. Abschlussbericht. Stand 14. Februar 2018. INULA - Institut für Naturschutz und Landschaftsanalyse, i.A. Landesanstalt für Umwelt Baden-Württemberg (LUBW).
- LarS (2014): Umweltbericht zu 1. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes Hardrain. Stand 18. Juli 2014. Landschaftsarchitektur Strunk, Göppingen. i.A. Stadt Kuppenheim.
- LUBW: Online Daten- und Kartendienst der LUBW, abgefragt im Juli 2025
- PLAN L (2025): Artenschutzrechtliche Ersteinschätzung zur Änderung B-Plan „1. Änderung und Erweiterung Hardrain“ in Kuppenheim. PLAN L – Planungsbüro für Landschaftsökologie, Arten- und Naturschutz Lehmann GbR, i.A. Stadt Kuppenheim.